

# Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

## Unterhaltungs- und Anzeigebatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates

Mit den Beilagen „Neue Illustrierte“, „Mode und Heim“ und „Der Kobold“.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.  
Der Bezugspreis wird mit Beginn jedes Monats bekannt gegeben.  
Im Falle höherer Gewalt kann ob. aufzulegenden höheren Entgelten des Betriebes der Zeitung, d. Wiedergabe d. Bekanntmachungen der Gemeinde kann der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung ob. Rückhaltung d. Bezugspreises.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 29148.

Anzeigen werden an den Erscheinungstagen bis spätestens vorzeitig 10 Uhr in die Geschäftsstelle eingebracht.  
Die Beilegung des Anzeigebattes wird bei einer jeden Ablösung eine Nummer vorher bekanntgegeben.  
Jeder Anzeigebatt auf Nachhol erlischt, wenn der Anzeigebatt durch Klage eingezogen werden muß oder wenn der Anzeigebatter in Abrechnung steht.

Gemeinde-Giro-Konto Nr. 136.

Nummer 31

Mittwoch, den 2. April 1924

23. Jahrgang.

### Amtlicher Teil.

#### Braudkassentermin 1. April 1924.

Am 1. April 1924 sind die Braudklassenbeiträge fällig.

Zur Einhebung gelangt auf jede Einheit 1 Gold-

pfenning.

Die Beiträge sind bis spätestens 15. April 1924 an die hiesige Ottostuer-Einnahme während der Kassenstunden

vormittags 8 — 1 Uhr

zu entrichten.

Ottendorf-Okrilla, den 31. März 1924.

#### Der Gemeindevorstand

##### Vorauszahlungen

auf Einkommen- und Körperschaftsteuer  
auf das 1. Kalendervierteljahr 1924.

##### A. Gewerbetreibende.

Am 10. April 1924 haben auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924 neben den Gewerbetreibenden, die zu monatlichen Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer verpflichtet sind, erstmals auch diejenigen Gewerbetreibenden Vorauszahlungen zu leisten, die die Umsatzsteuervorauszahlungen vierteljährlich entrichten. Zu zahlen sind 2 vom Hundert der Einnahmen des vergangenen Kalendervierteljahrs; es dürfen von dem Einnahmen nur Lohn- und Gehaltszahlungen abgezogen werden. Für manche Gewerbezweige sind die Vorauszahlungen abweichend geregelt. Auf die insoweit veröffentlichten Preismittelungen wird verwiesen. Hervorgehoben wird, daß bei- und verarbeitende Betriebe, die nicht in die Form von Körperschaft geführt sind, ohne besonderen Nachweis anstatt der Arbeitslöhne und der abzugsfähigen Steuern 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens abziehen dürfen und die Vorauszahlung von 2 vom Hundert nur vom Bruttobetrag zu entrichten brauchen. Das kommt einem Steuerzahler von 1,5 vom Hundert des unverkürzten Bruttoeinkommens gleich. Wer von dieser Vergünstigung am 10. April 1924 Gebrauch macht, ist für die künftigen Vierteljahrsvorauszahlungen an diese Berechnungsweise gebunden. Wer diese Berechnungsweise für den 10. April 1924 nicht anwendet, darf dies auch bei den künftigen Vorauszahlungen nicht tun.

Die Vorauszahlungen sind an die Finanzämter zu leisten. Offene Handels-, Kommanditgesellschaften und sonstige steuerpflichtige Gesamtrechtsgemeinschaften haben die Vorauszahlungen ihrer Gesellschafter für deren Rechnung nach dem Umfang der Gesellschaft entsprechend der Höhe der Gewinndelteilung der Gesellschafter bei den Kassen zu leisten, die für die Erhebung der von den Gesellschaftern zu zahlenden Einkommensteuer zuständig sind.

Gleichzeitig mit der Einrichtung der Vorauszahlungen sind an die für die Vorauszahlungspflichtigen zuständigen Finanzämter Vorausmeldungen über den Umsatz einzureichen. Bordruck hierzu können in den nächsten Tagen bei dem Finanzamt entnommen werden. Offene Handels- und Kommanditgesellschaften und sonstige Gesellschaften zur gesamten Hand haben die Vorausmeldung für die Gesellschaft aufzustellen und für jeden Gesellschafter eine Ausfertigung bei dem Finanzamt seines Wohnortes unter Angabe seines Beteiligungsverhältnisses einzurichten.

##### B. Lohnsteuerpflichtige.

Diesen sind für das erste Quartal 1924 vom Arbeitgeber bereits 10 vom Hundert des Arbeitslohnns gefürzt worden. Es sind aber gleichwohl zu Vorauszahlungen solche Lohn- oder Gehaltsempfänger verpflichtet, die im abgelaufenen Kalendervierteljahr einschließlich aller Nebenbezüge mehr als 2000 Mark an Lohn oder Gehalt bezogen haben.

Für die ersten 2000 Mark Einkommen des um den steuerfreien Lohnbetrag gefürzten Gesamtlöhns sind 10 vom Hundert vermindert um je 1 vom Hundert für die in Bezug kommenden Familienangehörigen, für den Rest des Lohnes oder Gehalts 20 vom Hundert ohne jeden Abzug zu zahlen.

Die auf den Lohn oder Gehalt vom Arbeitgeber bereits umbehaltenen Beiträge sind zu kürzen.

C. Steuerpflichtige mit Einkommen aus Grundbesitz, aus freien Berufen und mit sonstigem Einkommen.

Vorauszahlungen haben zu leisten Steuerpflichtige, die

im abgelaufenen Kalendervierteljahr Einkommen aus Grundbesitz einschließlich des Einkommens aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, jedoch ausschließlich des Einkommens aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, ferner solche Steuerpflichtige, die in diesem Vierteljahr nur Einnahmen aus freien Berufen (Rechtsanwälte, Aerzte usw.) und aus anderen selbständiger, nicht gewerblicher Tätigkeit (z. B. als Testamentenvollstrecker, Vermögensverwalter usw.) sowie sonstige Einnahmen im Sinne der §§ 5 und 11 des Einkommensteuergesetzes, insbesondere steuerpflichtige einmalige Einnahmen, namentlich Lotterie oder Spekulationsgewinne bezogen haben. Die Vorauszahlung ist zu berechnen von den Netteinnahmen vermindert einmal um die Ausgaben zu deren Erwerbung, Sicherung und Erhaltung, soweit um die Ertragsteuern und die öffentlichen Abgaben und Beiträge zu Versicherungen von Gegenständen, die zu den Geschäftsunfällen oder Verwaltungskosten gehörten, endlich um die Schulden. Der Steuerzahler bringt für die ersten angefangenen oder vollen 2000 Mark 10 vom Hundert, vermindert um je 1 vom Hundert für die in Betracht kommenden Familienangehörigen, für den Rest 20 vom Hundert des Lebenschutzes ohne jeden weiteren Abzug. Beziehen Steuerpflichtige Einkommen aus verschiedenen Quellen der unter C gedachten Art, so werden diese Beiträge für die Grenze der 2000 Mark zusammengezählt.

##### D. Zusammenstellen von Einkünften der unter C gedachten Art mit Lohnincome.

Trifft bei einem Steuerpflichtigen Einkommen aus Arbeitslohn und aus Einnahmen der unter C gedachten Art (z. B. Grundstücksincome) zusammen, so sind auch insoweit unter Rücksicht der vom Arbeitgeber einbehalteten Lohnabzüge Vorauszahlungen vom Gesamtbetrag abzüglich des steuerfreien Lohnbetrages und der für Grundbesitz Einkommen zugelassenen Abzüge zu leisten, wenn dieser Gesamtbetrag im ersten Vierteljahr 1924 2000 Mark übersteigen hat. Ist er unter dieser Grenze geblieben, so ist die Vorauszahlung nur hinsichtlich des neben dem Lohn begogenen Einkommens zu leisten, während es hinsichtlich des Arbeitslohns bei dem bereits durch den Arbeitgeber vorgenommenen Steuerabzug bewendet.

##### E. Zahlung, Vorausmeldung und Sonstiges.

1. Die Vorauszahlungen sind bis zum 10. April 1924 an die für den Steuerpflichtigen zuständige Steuerbehörde zu entrichten. Es besteht eine zwölfjährige Schonfrist. Nach Ablauf treten die gesetzlichen Verzugshöfen ein. Eine Vorauszahlung wird nicht erhoben, wenn sie für das Gesamtkommen den Betrag von 5 Mark nicht übersteigen würde.

2. Die Steuerpflichtigen haben, soweit sie Vorauszahlungen zu leisten haben, gleichzeitig, also am 10. April mit einer Woche Nachfrist, eine Vorausmeldung beim Finanzamt einzureichen. Bordruck für die Vorausmeldungen sind beim Finanzamt zu erhalten, eine Niederlassung an die Steuerpflichtigen erfolgt nicht.

Von der Einreichung einer Vorausmeldung sind bestellt

- a) Lohnsteuerpflichtige mit nicht mehr als 2200 Mark Bruttoarbeitslohn im ersten Kalendervierteljahr 1924,
- b) Steuerpflichtige der oben unter C bezeichneten Art mit höchstens 500 Mark Roheinnahmen im ersten Vierteljahr 1924; ihre Vorauszahlungspflicht bleibt jedoch bestehen,
- c) Personen, die im ersten Vierteljahr 1924 Arbeitslohn und Einnahmen der oben unter C gedachten Art bezogen haben, wenn der Bruttoarbeitslohn und die Roheinnahmen im ersten Vierteljahr 1924 den Betrag von 2000 Mark nicht überstiegen haben.

Finanzamt Radeberg, den 29. März 1924.

##### Hertliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 1. April 1924.

— Vom 1. April ab werden die Schalter beim hiesigen Postamt an Werktagen von 8—11 1/2, und 3—6 Uhr, an Sonntagen von 8—9 Uhr für den Verkauf offen gehalten.

— Die Bemühungen der Gemeindeverwaltung und des Verkehrsauktions wegen Erhaltung des Personenbahnhofes Ottendorf-Okrilla (Wohlendorf) waren infolge von Erfolg, als nach einem Schreiben der Reichsbahndirektion Dresden von einer gänzlichen Schließung des gen. Bahnhofes, die bereit angeordnet war, abgesehen wird. Es werden jedoch

früh 5<sup>1/2</sup> bis nachm. 6<sup>1/2</sup> (dieser letztere aber nur zum Ausleihen) verlehnt, in Ottendorf-Okrilla halten. Dagegen jahren die Blätter 2744, 2747, 2748, 2751, 2760 F und 2743 häufig durch.

— In der Nacht zum Montag verunglückte ein Reichswehrsoldat auf der Dresdner Straße dadurch daß er mit dem Rad gegen einen der in der Nähe der Drosdner Hütte befindlichen Steinhaufen fuhr und auf die Steine geschleudert wurde. Herr Dr. Stolzenburg tritt dem Verunglückten, der schwere Verletzungen am Kopfe erlitten hatte, die erste Hilfe.

— Nach mehr als 35-jähriger Tätigkeit beim hiesigen Postamt bzw. bei der früheren Postagentur tritt ein verdienstvoller Beamter unseres Ortes, Herr Oberpostbeamter Hermann Lamme, am 1. April in den einstw. Ruhestand.

— Im amtlichen Teile dieser Nummer ergeht eine wichtige öffentliche Aufforderung des Finanzamts zur Leistung von Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924. Es haben solche Vorauszahlungen am 10. April 1924 mit einwöchiger Nachfrist alle Gewerbetreibenden zu leisten, die monatliche oder vierjährliche Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer zu entrichten haben, ferner Lohnsteuerpflichtige mit mehr als 2000 Mark Arbeitslohn im abgelaufenen Kalendervierteljahr, weiter Steuerpflichtige mit Einkommen aus Grundbesitz außer solchem aus land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und Steuerpflichtige, die freien Berufen angehören, schließlich solche, die sonstige Einkommen im Sinne der §§ 5 und 11 des Einkommensteuergesetzes beziehen. Die Zahlungen sind an die für die Einkommensteuer zuständige Kasse zu leisten. Außerdem sind Vorausmeldungen an die Finanzämter einzureichen, die Bordruck dafür sind bei dem Finanzamt zu erhalten. Besonders hingewiesen wird darauf, daß z. B. Bäder und Fleischer nicht etwa nach den für Lebensmittelhändler sondern dem für das be- und verarbeitende Gewerbe bestimmten Sätzen, d. h. also 1,5 v. H. der Betriebseinnahmen ohne Abzug der Lohn- und Gehaltsaufwendungen oder 2 v. H. der Betriebseinnahmen nach Abzug der Lohn- und Gehaltsaufwendungen zu zahlen haben.

— Die Miete vom 1. April an. Das Finanzministerium hat nunmehr die Bestimmungen über die Mietzinssteuer im Sächsischen Geleyblatt bekanntgegeben. Danach treten, wie schon angekündigt, zu den 35 v. H. der Friedensmiete, die vom Justizministerium als Miete festgelegt worden sind, noch 15 v. H. der Friedensmiete für Mietzinssteuer. Der Vermieter hat die Mietzinssteuer in monatlichen Teilbeträgen an die Steuerstelle abzuführen; Die Mieter haben danach 50 v. H., also die Hälfte der Friedensmiete, in Goldmark zu zahlen. Bei monatlicher Zahlung ist also am 1. April die Hälfte der monatlichen Friedensmiete an den Vermieter zu entrichten.

##### Dresdner Schlachtviehmarkt.

31. März 1924.

Auftrieb: 181 Ochsen, 159 Bullen, 195 Kalben und Kühe, 786 Rinder, 427 Schafe, 1088 Schweine.

Goldmarkpreise für 50 kg Lebendgewicht: Ochsen 24—42, Bullen 24—42, Kalben und Kühe 14—44, Rinder 35—66, Schafe 30—54, Schweine 52—69.

Die Stalldpreise sind nach den neuen Richtlinien der Bundespreisprüfungsstelle für Rinder 20 %, für Rinder und Schafe 18 % und für Schweine 16 % niedriger als die hier aufgeführten Marktpreise.

##### Produktentbörse.

31. März 1924.

Weizen 17,9—18,4, Roggen inländisch 15,70—16,10, Sommergerste 19—20,50, Hafer 14—14,70, Mais 21—22, Rottiere 160—180, Trockenfisch 11,50—12, Fischflocken 18—22, Weizenkleie 11—11,40, Roggenkleie 8,8—9,2, Weizenmehl 29—30,5, Roggenmehl 26—28.

Die Preise verstehen sich für 100 Kilo in Goldmark. Rottiere, Mehl, Erbsen, Peluschen, Brot und Lupinen in Mengen unter 5000 Kilogramm ab Lager Dresden, alles andere in Mindestmengen von 10000 Kilogramm wgt. Dresden.

##### Steckendpfend-Seife

aus Bergmann & Co., Radebeul ist die beste Zitronenmilchseife für saare, weisse Haut und blauend schönes Teint. — Überall zu haben.